

Schutzkonzept

„Sexualisierte Gewalt und Kindeswohl“

Deutsches Jugendherbergswerk Landesverband
Hessen e.V.

Stand: 05.04.2024

INHALT

1	DARSTELLUNG DES LANDESVERBANDS	3
1.1	AUSZUG AUS UNSEREM LEITBILD.....	3
1.2	PRÄAMBEL.....	4
1.3	SINN UND AUFGABE DES SCHUTZKONZEPTES	5
1.4	ÖFFENTLICHKEITSARBEIT	5
2	PRÄVENTION	6
2.1	PERSONALAUSWAHL.....	6
2.2	DAS BEWERBUNGSGESPRÄCH.....	6
2.3	SENSIBILISIERUNG	7
2.4	QUALIFIZIERUNGSMODULE	7
2.5	EHRENKODEX	9
2.6	BESCHWERDE- UND RÜCKMELDEMÖGLICHKEIT	12
2.7	ARBEITSRECHTLICHE ANFORDERUNGEN	12
3	INTERVENTION	13
3.1	RISIKOANALYSE.....	13
3.2	VERDACHTSSTUFEN BEI SEXUELLEM MISSBRAUCH.....	16
3.3	ALLGEMEINE REGELN FÜR DEN ERNSTFALL	17
3.3.1	IM VERDACHTSFALL	17
3.3.2	BEI EINER KONKRETEN MELDUNG	17
3.3.3	IM ANSCHLUSS DER MELDUNG.....	18
3.3.4	OFFENSICHTLICHE GRENZVERLETZUNG/GEWALT.....	18
3.4	NOTFALLPLAN FÜR DIE JUGENDHERBERGE	19
3.5	NOTFALLPLAN FÜR DIE GESCHÄFTSSTELLE.....	20
3.6	WICHTIGE KONTAKTE	21
3.6.1	REGIONALE ANSPRECHPARTNER UND KONTAKTMÖGLICHKEITEN	21
3.6.2	HILFETELEFON SEXUELLER MISSBRAUCH.....	21
3.6.3	BUNDESWEITE ZEICHEN UND SÄTZE ZUR VERDECKTEN MELDUNG VON HILFESUCHENDEN.....	22
4	AUSWERTUNG VON VORFÄLLEN	22
4.1	DOKUMENTATION.....	22
4.2	AUFARBEITUNG EINES VORFALLS	23
4.3	UNGEKLÄRTER VERDACHTSFALL.....	23
4.4	AUSGERÄUMTER VERDACHTSFALL/REHABILITATION	24
5	HANDLUNGSLEITFADEN ZUR UMSETZUNG DES KONZEPTS	25
6	ÜBERPRÜFUNG DES KONZEPTS AUF AKTUALITÄT.....	27
6.1	ÄNDERUNGEN UND ERGÄNZUNGEN	27
6.2	SCHUTZ VOR SEXUALISIERTER GEWALT IM INTERNET	27
7	ANHANG.....	28
7.1	WICHTIGE KONTAKTE	28
7.2	ANGEBOTE DER KAMPAGNE „NICHT WEGSCHIEBEN!“	28

1 DARSTELLUNG DES LANDESVERBANDS

1.1 AUSZUG AUS UNSEREM LEITBILD

Jugendherbergen

Jugendherbergen bieten Erlebnisse, die das Leben reicher machen. Für alle, die mit offenen Augen durch die Welt gehen. Die Gemeinschaft erleben wollen und offen aufeinander zugehen. In ungezwungener Atmosphäre Menschen aus aller Herren Länder respektvoll begegnen. Mutig - tolerant - lebenswert - Jugendherbergen heute.

(...)

Unsere Gäste

Die Zufriedenheit unserer Gäste ist der Maßstab für den Erfolg unserer Arbeit. Den respektvollen Umgang, insbesondere mit Kindern und Jugendlichen, die hohe Leistungsbereitschaft und den umfangreichen Service erachten wir für besonders wichtig. Dabei bestimmen Zuverlässigkeit, Toleranz und die Freude an der Gastfreundschaft unser Handeln.

Die Beziehung zu unseren Gästen baut auf Vertrauen und Interesse an uns und unserer Arbeit auf. Wir bieten ihnen Rahmenbedingungen für Erholung, Entspannung und Bildung und schaffen ein soziales Umfeld für Kommunikation mit anderen und Geborgenheit in einer freundlichen Atmosphäre. Die Treue der Gäste spiegelt sich auch in der Zahl unserer Mitglieder wider.

(...)

Unsere Mitarbeitenden

Loyalität zum Unternehmen und seinen Zielen, Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung, Professionalität im Umgang mit unseren Gästen, Kritikfähigkeit und Offenheit für Aus- und Fortbildung bilden die Grundlage für unsere Zusammenarbeit. Unsere Mitarbeiter wirken an der Erarbeitung unserer Ziele mit und fühlen sich zu deren Umsetzung verpflichtet.



1.2 PRÄAMBEL

Das Deutsche Jugendherbergswerk ist seit 1909 Teil der Jugendhilfe. Unsere Idee, unsere Geschichte und unsere tägliche Arbeit sorgen für eine besondere Verantwortung für die Kinder und Jugendlichen sowie alle Mitarbeitenden und für den Schutz vor Gewalt in unseren Einrichtungen.

Ein achtsamer Umgang mit den Gästen unserer Jugendherbergen gehört zum originären Selbstverständnis unseres Handelns. Ebenso besteht eine besondere Fürsorgepflicht des Arbeitgebers gegenüber den Mitarbeitenden.

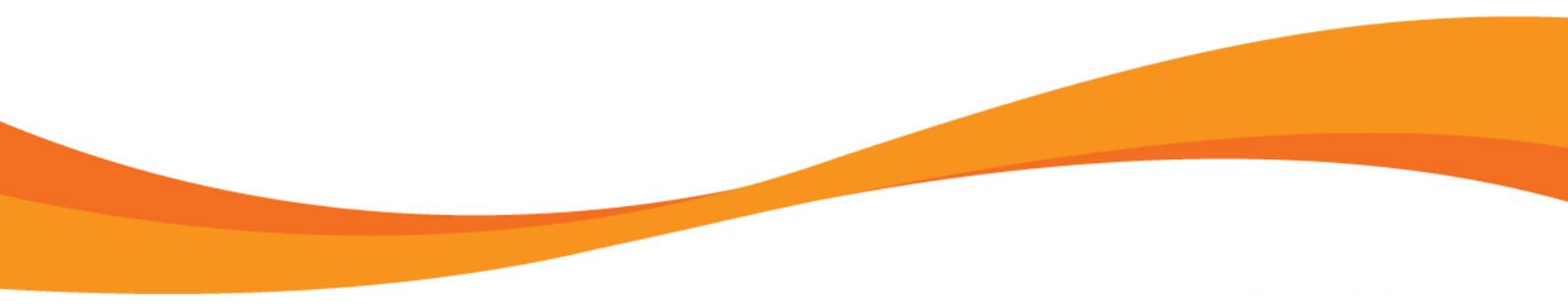
Dieser Verantwortung stellt sich der Landesverband Hessen e.V. im DJH mit einem klaren Konzept für Kindeswohl und zum Schutz vor sexualisierter Gewalt.

In den zurückliegenden Jahren wurden in der Gesellschaft und in Organisationen, die mit jungen Menschen arbeiten, immer wieder Fälle von Fehlverhalten gegenüber Kindern oder Jugendlichen öffentlich, in denen u.a. Vernachlässigungen aber auch sexuelle Grenzüberschreitungen Gegenstand waren. Es versteht sich von selbst, dass alle im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit Tätigen (Mitarbeitende und Partner*innen) und auch sonst verantwortliche Personen dafür Sorge zu tragen haben, Gefährdungen des Kindeswohls vorzubeugen, ihnen entgegenzutreten sowie geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

Durch das vorliegende Schutzkonzept zeigt der Landesverband Hessen e.V. im DJH nach Innen und Außen die besondere Bedeutung dieses Selbstverständnisses, indem es verlässliche und transparente Rahmenbedingungen für die Erfüllung dieser integralen Anforderungen schafft.

Aus alledem ergibt sich für alle im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit Tätigen den hieraus resultierenden Schutzauftrag, wie er u.a. in § 8 a SGB VIII fixiert ist, anzunehmen und umzusetzen.

Der Schutz aller vor sexualisierten Grenzverletzungen ist die Basis des Schutzkonzepts. Darüber hinaus bekennt sich der Landesverband Hessen e.V. im DJH zur Toleranz gegenüber individueller sexueller Orientierung und Identität.



1.3 SINN UND AUFGABE DES SCHUTZKONZEPTE

Das vorliegende Papier beschreibt die Anforderungen, Verfahren und Grundlagen, wie der Landesverband den Schutz aller Menschen (insbesondere Kinder und Jugendlichen) vor sexualisierter Gewalt und übergriffigem Verhalten gewährleistet bzw. adäquat auf gewaltbezogene Vorkommnisse reagiert.

In unseren Jugendherbergen machen Menschen unterschiedlichen Alters und unterschiedlicher sexueller Orientierung und Identität die Erfahrung von Reisen, Begegnungen, Gruppengefühl und neuen Eindrücken.

Wir tragen mit unserem Angebot dazu bei, dass Kinder und Jugendliche während des Aufenthalts ohne Eltern neue Selbständigkeit und relative Freiheit erleben und dadurch eine Stärkung des Selbstbewusstseins erfahren können.

Die Veranstalter und Betreuenden der von uns beherbergten Gruppen haben große Verantwortung für die Sicherheit und das Wohlergehen der Kinder und Jugendlichen während des Aufenthalts. Auch wir als Landesverband mit unseren rund 480 Mitarbeitenden in Geschäftsstelle und Jugendherbergen nehmen diese Verantwortung wahr und organisieren in dem vorliegenden Schutzkonzept Maßnahmen zum Schutz vor sexueller Gewalt.

Nur mit Beteiligung und Einbindung aller Beteiligten, unserer Mitarbeitenden, Aufsichtspersonen, sowie Fachkräften und Beratungsstellen, können wir uns der Herausforderung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt optimal stellen.

Unser Schutzkonzept:

- soll Mitarbeitende und Partner für das Thema *Schutz vor sexualisierter Gewalt* der bei uns untergebrachten Kinder und Jugendliche aber auch untereinander sensibilisieren.
- verpflichtet Mitarbeitende und Partner auf einen klaren Umgang mit Nähe und Distanz sowie weitere Verhaltensgrundsätze.
- gibt konkrete Präventions- und Interventionsmaßnahmen vor.
- enthält Notfallpläne für den Ernstfall für Jugendherberge und Geschäftsstelle.
- definiert eine Notfallmeldekette zu einer unabhängigen Kontakt- und Fachberatungsstelle.
- vermittelt unseren Gästen und Mitarbeitenden, an wen sie sich im Notfall wenden können.
- ist ein klares Signal an potenzielle Täter und Opfer, dass der Schutz vor sexueller Gewalt in unseren Einrichtungen ernst genommen wird.
- soll unsere Beschäftigten durch verbindliche Regeln im Umgang mit Kindern und Jugendlichen vor falschem Verdacht schützen.

1.4 ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Alle Interessierten, Eltern, Lehrer*innen, Partner und Gäste haben Zugang zu den wichtigsten, nicht vertraulichen Bestandteilen unseres Institutionellen Schutzkonzepts. Ansprechpartner für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Landesverbands Hessen e.V. im DJH können der angehängten Kontaktliste entnommen werden.

Mit einem gesonderten Anschreiben wird der Inhalt unseres Gewaltschutzkonzepts allen unseren Geschäftspartnern zugeschickt. Auf unserer Internetseite gibt es ebenfalls einen Hinweis zu unserem Kinder- und Jugendschutzkonzept.

2 PRÄVENTION

In diesem Bereich werden verbindliche Maßnahmen des Landesverbands zur Prävention von Gewaltfällen, insbesondere sexueller Gewalt, festgehalten.

Ziel der präventiven Maßnahmen ist, Mitarbeitende in ihrer Rolle als Schützende zu stärken und sexualisierte Gewalt in unseren Einrichtungen zu verhindern.

Die Umsetzung dieser Maßnahmen obliegt der jeweiligen Herbergsleitung, den verantwortlichen Mitarbeitenden der Geschäftsstelle sowie dem Vorstand.

2.1 PERSONALAUSWAHL

Bereits vor der Einstellung von neuen Mitarbeitenden werden z.B. im Vorstellungsgespräch den Bewerbern und Bewerberinnen unsere Leitlinien und Grundsätze zur Prävention von Gewalt übermittelt.

Das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis und die Unterschrift zum Ehrenkodex werden vom Arbeitgeber eingeholt.

Mit diesen Maßnahmen soll deutlich werden, dass der Landesverband konsequent jede Form von sexualisierter Gewalt ablehnt und ahndet.

Da es sich bei Bewerberinnen und Bewerbern oft nicht um pädagogisches sondern hauswirtschaftliches oder verwaltungstechnisches Personal handelt, sind nicht immer Erfahrungswerte in der bisherigen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen vorhanden. Ausgewählte Fragen sollen dennoch die Haltung des Bewerbers/ der Bewerberin gegenüber Kindern und Jugendlichen überprüfen.

2.2 Das Bewerbungsgespräch

Im Vorstellungsgespräch stehen der allgemeine Eindruck der Bewerberinnen und Bewerber und die Eignungsprüfung für die ausgeschriebene Tätigkeit im Vordergrund. In Ergänzung soll auch die Haltung der Bewerberinnen und Bewerber gegenüber Kindern und Jugendlichen Thema sein. Folgende Beispiel-Fragestellungen können dazu herangezogen werden:

- Haben Sie schon einmal mit Kindern oder Jugendlichen gearbeitet? Falls ja, Motive für den Stellenwechsel erfragen.
- Sind Sie mit unseren Richtlinien zum Schutz von Kindern- und Jugendlichen einverstanden (Einholung von Führungszeugnis, Ehrenkodex)?
- Haben Sie schon einmal einen Fall erlebt, bei dem Mitarbeitende Gewalt ausübten? Wie wurde reagiert? Fanden Sie die angewendete Vorgehensweise richtig?
- Möglich sind auch situative Fragen („Wie würden Sie sich verhalten, wenn....“).

2.3 SENSIBILISIERUNG

Die Sensibilisierung aller Mitarbeitenden ist die Basis unseres Schutzkonzepts. Durch Qualifizierungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen wird den Beschäftigten das nötige Basiswissen vermittelt, z.B. zur besseren Einschätzung von beobachtetem Verhalten.

Auch unsere Kooperationspartner, Programmanbieter, Gruppenleiterinnen und -leiter, Aufsichtspersonen usw. werden durch unser Schutzkonzept informiert und sensibilisiert.

2.4 QUALIFIZIERUNGSMODULE

In jedem Haus wird eine Beraterin oder ein Berater für Kinder- und Jugendschutz benannt. Diese Beraterin oder dieser Berater sowie die Hausleitung nehmen innerhalb der ersten 12 Monate nach Implementierung des Konzepts an einer Sensibilisierungsschulung des Landesverbands teil:

Einmalige Sensibilisierung von Hausleitungen und Berater*innen

- Vermittlung rechtlicher Grundlagen
- Definition und Aspekte von sexueller Gewalt
- Einschätzung von beobachtetem Verhalten
- Verhalten im Notfall
- Fallbeispiele
- Handlungsanweisungen und Verhaltenstipps
- Ansprechpartner und Kommunikationsketten

Das in der Sensibilisierungsschulung vermittelte Wissen wird von den Berater*innen an die Mitarbeitenden der Jugendherberge weitergegeben. Zusätzlich wird die individuelle Gefährdungsanalyse der Jugendherberge den Mitarbeitenden zugänglich gemacht.

Weitergabe der Inhalte der Sensibilisierungsschulung an alle Mitarbeitenden in den Jugendherbergen durch die Berater*innen

- Vermittlung rechtlicher Grundlagen
- Definition und Aspekte von sexueller Gewalt
- Einschätzung von beobachtetem Verhalten
- Verhalten im Notfall
- Fallbeispiele
- Handlungsanweisungen und Verhaltenstipps
- Ansprechpartner und Kommunikationsketten in der Jugendherberge
- Gefährdungsanalyse der Jugendherberge

Die einmaligen ausführlichen Sensibilisierungsschulungen werden jährlich überarbeitet und ggf. angepasst.

Zwei-jährliche Auffrischung der Sensibilisierung von Hausleitungen und den bestellten Beauftragten

Zwei-jährliche Auffrischung der Sensibilisierung von Mitarbeitenden im Rahmen der Tüv-Unterweisungen

Schulung des Krisenstabs der Geschäftsstelle

- Allgemeine Krisenbewältigung
- Medientraining
- Schulung und Sensibilisierung des Krisenstabs
- Präventionsberatung und -maßnahmen
- Realitätsnahe Simulation im laufenden Tagesgeschäft
- Vorbereitung, Durchführung und Auswertung einer Krise

Darüber hinaus nennt der Landesverband externe und regional ansprechbare „insoweit ausgebildeten Fachkräfte“ (INSOFA). Insoweit erfahrene Fachkraft ist in Deutschland die gesetzlich gem. § 8a und § 8b SGB VIII festgelegte Bezeichnung für die beratende Person zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos bei einer vermuteten Kindeswohlgefährdung. Diese muss laut § 8a (4) Satz 2 „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ im SGB VIII durch Träger der Jugendhilfe bei der Gefährdungseinschätzung für ein Kind immer beratend hinzugezogen werden.

Die insoweit erfahrene Fachkraft zeichnet sich durch eine Zusatzausbildung aus und darf nicht mit den Berater*innen verwechselt werden.

2.5 EHRENKODEX

Ehrenkodex im Deutschen Jugendherbergswerk Landesverband Hessen e.V.

Auf der Grundlage unseres Unternehmensleitbildes und unserer Satzung setzen wir uns für das Wohlergehen, den Schutz der Würde und das friedliche Zusammenleben aller Menschen ein.

Unsere Arbeit lebt von menschlichen Beziehungen, vom Miteinander und dem gemeinsamen Erleben.

Uns liegt das Wohl der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen am Herzen. Wir wissen um die Verantwortung, die wir gegenüber den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen haben.

Wir tun alles uns Mögliche, um eine Atmosphäre zu schaffen, die Grenzverletzungen, sexuellen Missbrauch oder sexuelle Gewalt verhindert. Wir sorgen für eine Atmosphäre und Umgebung, in der sich alle Menschen wohl fühlen und sicher bewegen können.

Sexuelle Kontakte zu Kindern und Jugendlichen sind Straftaten und von uns als solche zu behandeln.

Wir beziehen aktiv Stellung gegen sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges Verhalten und Äußerungen.

Wir gestalten die Beziehungen zu den Kindern und Jugendlichen und gegenüber allen Gästen und Kolleginnen und Kollegen transparent und gehen verantwortungsvoll mit Nähe und Distanz um.

Wir fühlen uns nicht nur für unser eigenes Verhalten verantwortlich, sondern achten auch auf das Verhalten unserer Kolleginnen und Kollegen sowie externer Dienstleister*innen.

Wir nehmen Grenzüberschreitungen durch Andere bewusst wahr und vertuschen diese nicht.

Wir wenden uns an die beauftragten Vertrauenspersonen auf Unternehmensebene, wenn wir selbst oder Betroffene kompetente Hilfe benötigen.

In Situationen oder bei Ereignissen, die nicht ausdrücklich in diesem Ehrenkodex erwähnt sind, verhalten wir uns im Sinne dieser Vereinbarung.

Ehrenkodex im Deutschen Jugendherbergswerk Landesverband Hessen e.V.

Auf der Grundlage unseres Unternehmensleitbildes und unserer Satzung setzen wir uns für das Wohlergehen, den Schutz der Würde und das friedliche Zusammenleben aller Menschen ein.

Unsere Arbeit lebt von menschlichen Beziehungen, vom Miteinander und dem gemeinsamen Erleben.

Uns liegt das Wohl der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen am Herzen. Wir wissen um die Verantwortung, die wir gegenüber den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen haben.

Wir tun alles uns Mögliche, um eine Atmosphäre zu schaffen, die Grenzverletzungen, sexuellen Missbrauch oder sexuelle Gewalt verhindert. Wir sorgen für eine Atmosphäre und Umgebung, in der sich junge Menschen wohl fühlen und sicher bewegen können.

Sexuelle Kontakte zu Kindern und Jugendlichen sind Straftaten und von uns als solche zu behandeln.

Wir beziehen aktiv Stellung gegen sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges Verhalten und Äußerungen.

Wir gestalten die Beziehungen zu den Kindern und Jugendlichen transparent und gehen verantwortungsvoll mit Nähe und Distanz um.

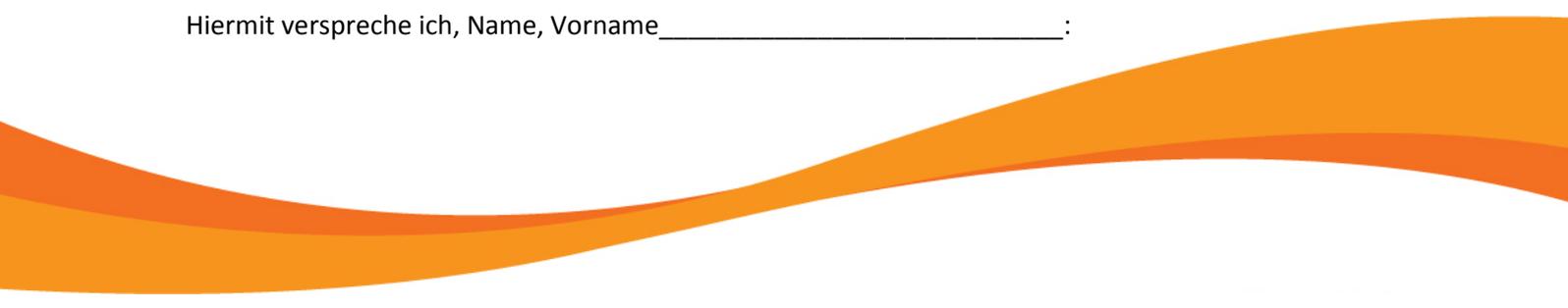
Wir fühlen uns nicht nur für unser eigenes Verhalten verantwortlich, sondern achten auch auf das Verhalten unserer Kolleginnen und Kollegen sowie externer Dienstleister.

Wir nehmen Grenzüberschreitungen durch Andere bewusst wahr und vertuschen diese nicht.

Wir wenden uns an die beauftragten Vertrauenspersonen auf Unternehmensebene, wenn wir selbst oder Betroffene kompetente Hilfe benötigen.

In Situationen oder bei Ereignissen, die nicht ausdrücklich in diesem Ehrenkodex erwähnt sind, verhalten wir uns im Sinne dieser Vereinbarung.

Hiermit verspreche ich, Name, Vorname _____:



- Ich werde die Persönlichkeit der uns anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen achten und deren Entwicklung unterstützen.
- Die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie meiner Kolleginnen und Kollegen werde ich respektieren.
- Ich werde das Recht des mir anvertrauten Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit achten und keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexueller Art, ausüben.
- Ich verpflichte mich einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird. Ich ziehe im „Konfliktfall“ professionelle fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere die Verantwortlichen auf der Leitungsebene. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Ehrenkodexes.

Ort, Datum

Unterschrift



2.6 BESCHWERDE- UND RÜCKMELDEMÖGLICHKEIT

In unseren Einrichtungen wird an folgenden Stellen auf Möglichkeiten hingewiesen, Verdachtsfälle im Zusammenhang mit sexualisierten Grenzüberschreitungen zu äußern, sich als Betroffene vertrauensvoll an uns zu wenden oder bei unabhängigen, anonymen Stellen Hilfe zu finden.

Die Kontaktdaten aller wichtigen Ansprechpartner*innen und Kontaktstellen im Zusammenhang mit Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt werden in unseren Häusern öffentlich und gut sichtbar ausgehängt.

In jedem Haus wird mindestens eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter als Berater für die Inhalte des Schutzkonzepts benannt und besonders geschult und steht als Ansprechpartner*in für Mitarbeitende und Gäste zur Verfügung.

Des Weiteren ist eine externe telefonische Kontakt- und Beratungsstelle eingerichtet. Die Kontaktdaten können der angehängten Kontaktliste entnommen werden.

2.7 ARBEITSRECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Wer sich in einer Einrichtung des Landesverbandes Hessen e.V. im DJH engagieren möchte, muss sich mit den arbeitsrechtlichen Forderungen auseinandersetzen. Es wird sichergestellt, dass alle Mitarbeitenden einschließlich Saisonkräfte und Teilzeitkräfte vor Beginn der Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Die Kosten übernimmt der Landesverband. Der Ehrenkodex des Landesverbands zum Umgang mit Kindern und Jugendlichen sowie Verdachtsmomenten im Rahmen des Kinderschutzes wird allen Mitarbeitenden ausgehändigt. Dieser ist schriftlich anzuerkennen.

Mit der Anerkennung des Ehrenkodex und der Einforderung des erweiterten Führungszeugnisses engagieren wir uns für einen sicheren und verlässlichen Rahmen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen. Als verantwortliche Mitarbeitende werden wir damit in unserer Rolle und Haltung gestärkt. Unsere Unterschrift verpflichtet uns dazu, Vertrauen nicht zum Schaden von Menschen auszunutzen, sondern für eine Kultur der Grenzachtung einzustehen.

Im Hinblick auf einen effektiven Kinder- und Jugendschutz wurde mit § 72a SGB VIII für Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Verpflichtung geschaffen, bei Beschäftigten, die im persönlichen Kontakt mit Minderjährigen stehen, die persönliche Eignung zu überprüfen.

Insbesondere muss sichergestellt sein, dass bei der Tätigkeit und dem Umgang mit Kindern und Jugendlichen keine Personen beschäftigt oder vermittelt werden, die nach einer in den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184f, 225, 232, 233 bis 233a, sowie 234 und 235 bis 236 Strafgesetzbuch genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind.

3 INTERVENTION

3.1 RISIKOANALYSE

Für Kinder und Jugendliche sind Reisen ohne Eltern eine wichtige Erfahrung. In der Gemeinschaft von Gleichaltrigen machen sie vielfältige neue Erfahrungen: Sie erkunden die Natur, treiben Sport oder lernen Sprachen. Das alles fördert ihre Selbstständigkeit und ihr Selbstbewusstsein. Aber Kinder- und Jugendreisen bergen auch Risiken und Gefahrenpotenziale für sexuelle Gewalt.

Manche Kinder werden besonders anhänglich, wenn sie Heimweh nach ihren Eltern haben. Andere geraten durch eine sich schnell entwickelnde Gruppendynamik in eine Außenseiterposition oder gehen in der ungewohnten Situation der Reise höhere Risiken ein. Auch bieten Jugendreisen den Jugendlichen die Gelegenheit zu flirten, sich zu verlieben und erste Erfahrungen im Bereich der Sexualität zu sammeln.

Insbesondere bei Kontaktspielen und Mutproben werden innerhalb der Kinder- oder Jugendgruppe manchmal Grenzen verletzt. Diesen Übergriffen zu entgehen ist schwer, wenn sie als Spaß oder Tradition dargestellt werden. Und nicht zuletzt hält die Aussicht, die Reise vielleicht abbrechen zu müssen, manche Mädchen und Jungen davon ab, sich über sexuelle Gewalt zu beschweren.

All das kann von potenziellen Tätern und Täterinnen leicht ausgenutzt werden.

Erschwerend kommt hinzu, dass Kindern und Jugendlichen die gewohnten Bezugspersonen wie Eltern oder die beste Freundin/der beste Freund auf der Reise fehlen, denen sie sich normalerweise anvertrauen würden. (Quelle: Flyer „Schutzkonzepte für Veranstalter und Unterkünfte“, UBSKM)

Bestandteil des Kinder- und Jugendschutzkonzepts des Landesverbandes Hessen e.V. im DJH ist für alle Häuser folgende individuelle Risikoanalyse. Die Analyse und festgelegte Maßnahmen werden jährlich, gleich der allgemeinen Gefährdungsbeurteilung, überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Individuelle Risikoanalyse

1. Altersstruktur der Hauptzielgruppe

Von _____ bis _____ Jahre

Personengruppe _____



2. Umgang mit Nähe und Distanz

- Es gibt klare Regeln für eine professionelle Beziehungsgestaltung zu Gästen und Mitarbeitenden. Welche sind das?

3. Übernachtungssituationen

- Finden Übernachtungen in Einzelbetreuungen statt (z.B. Schüler*in im Lehrerzimmer)?
- Werden Zimmer gemischtgeschlechtlich belegt?
- Gibt es hierfür Regeln, die überprüfbar sind, welche?
- Welche Risiken könnten daraus entstehen, welche zukünftigen Maßnahmen zur Minimierung der Risiken werden dazu getroffen?

4. Körperkontakt

- Ist eine besondere körpernahe Aktivität notwendig, um die Kinder / Jugendlichen zu versorgen oder zu unterstützen? Wenn ja, welche?

5. Räumliche Gegebenheiten

- Gibt es abgelegene, schlecht einsehbare Bereiche, die zugänglich sind (Innen – und Außengelände)?
- Ist das Grundstück/die Einrichtung durch Fremde unproblematisch betretbar?

6. Personal

Liegt das aktuelle erweiterte Führungszeugnis für alle Mitarbeitenden vor?

Liegt ein unterzeichneter Ehrenkodex von allen Mitarbeitenden (Hauptamtliche, Aushilfen, Praktikanten, Externe Mitarbeitende, geringfügig angestellte Mitarbeitende, Ehrenamtler und Saisonkräfte u.a.) vor?

Sind alle Mitarbeitenden über die bestehenden Regeln informiert bzw. beteiligt? Falls nein oder teilweise, zukünftige Maßnahmen zur Abwendung.

Weisen Sie ausdrücklich auf das Schutzkonzept /den Kinderschutzgedanken hin?

Sind Mitarbeitende aus allen Bereichen zu folgenden Themen geschult: Kinder- und Jugendschutz /Machtmissbrauch /Gewalt?

7. Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten

- Wie werden Aufsichtspersonen, Eltern, Partner und Gäste vor und während des Aufenthalts über unsere Maßnahmen und Grundsätze zum Kinderschutz informiert?
- Welche Rahmenbedingungen sind vorhanden, damit relevante Beteiligte „ungute Gefühle“, Übergriffe und belastende Situationen ansprechen können?
- Welche hierarchischen Beziehungen, die sexualisierte Grenzverletzungen unter Mitarbeitenden der Jugendherberge fördern könnten, sind vorhanden?
- Welche vertrauten, unabhängigen, internen bzw. externen Ansprechpartner*innen sind vorhanden, die im altersgerechten Umgang geübt sind? Sind diese Personen allen Gästen und Mitarbeitenden im Haus bekannt und jederzeit unkompliziert ansprechbar? Falls nein, zukünftige Maßnahmen zur Abwendung.

8. Zugänglichkeit der Informationen

- Haben alle Beteiligten (Mitarbeitende, Kinder- und Jugendliche im Haus, Aufsichtspersonen, sonstige Gäste) Zugang zu den nötigen Informationen (Wichtige Ansprechpartner und Beratungsstellen, Kinder- und Jugendschutzkonzept, Beschwerdemöglichkeiten)?

9. Andere Risiken

In unserer Einrichtung/ von meinem Blickfeld aus sehe ich Risiken in weiteren Bereichen:



3.2 VERDACHTSSTUFEN BEI SEXUELLEM MISSBRAUCH

Einen Verdacht auf sexuelle Grenzüberschreitungen richtig einzuordnen, gehört zu den schwierigsten Aufgaben im Prozess. Oft steht am Anfang nur ein „Bauchgefühl“.

In der Klärungsphase soll die Hausleitung Personen mit zu Rate ziehen, die zu einer Risikoeinschätzung einen Beitrag leisten können. Das können Kolleginnen und Kollegen sein, Beraterinnen und Berater oder externe spezialisierte Beratungsstellen. Deren Mitarbeitende können Hilfestellung geben, die Situation zu beleuchten.

Eine Person allein sollte keine Entscheidung mit den entsprechenden Konsequenzen treffen. Es sollte immer zumindest eine weitere Person zur Lageeinschätzung gebeten werden. Dabei ist auf die Verschwiegenheitspflicht hinzuweisen. Als Hilfestellung zur besseren Einordnung von Verdachtsmomenten dient die folgende Übersicht:

Unbegründeter Verdacht	<p>Die Verdachtsmomente lassen sich durch überprüfbare Erklärungen zweifelsfrei als unbegründet ausschließen.</p> <p>Beispiel: Die Äußerungen des Kindes/ des Jugendlichen sind missverstanden worden. Sie bezogen sich eindeutig auf eine Situation ohne Grenzüberschreitung.</p>
Vager Verdacht	<p>Es gibt Verdachtsmomente, die (auch) an sexuelle Grenzüberschreitungen denken lassen.</p> <p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> sexualisiertes Verhalten, Distanzlosigkeit verbale Äußerungen des Kindes/ des Jugendlichen, die als missbräuchlich gedeutet werden können weitere Anhaltspunkte, die einen Anfangsverdacht begründen
Begründeter Verdacht	<p>Die vorliegenden Verdachtsmomente sind erheblich und plausibel.</p> <p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> ein vierjähriges Kind berichtet detailliert von sexuellen Handlungen eines Erwachsenen konkretes Einordnen von eindeutigen, nicht altersentsprechenden sexuellen Handlungen
Erwiesener Verdacht	<p>Es gibt direkte oder sehr starke indirekte Beweismittel.</p> <p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> Täter*in wurde direkt bei sexuellen Handlungen beobachtet (z.B. Hand in der Hose des Kindes/Jugendlichen) Täter*in hat sexuelle Grenzüberschreitung selbst eingräumt Fotos oder Videos zeigen sexuelle Handlungen sexuelles Wissen und sexualisiertes Verhalten, dass nur durch altersunangemessene Erfahrungen entstanden sein kann

3.3 ALLGEMEINE REGELN FÜR DEN ERNSTFALL

Im Ernstfall ist die Informationskette einzuhalten. Gespräche mit der Presse werden ausschließlich von unserer Pressestelle geführt. Interessierte Medienmitarbeitende werden dorthin verwiesen. Das Hinzuziehen von Behörden (Jugendamt, Polizei) ist nicht automatisch das Mittel der ersten Wahl und hängt immer vom Einzelfall ab. Die Entscheidung über eine Anzeige obliegt Eltern, Aufsichtspersonen und Erziehungsberechtigten. Ab 17 Jahren liegt die Entscheidung dazu allein beim Opfer. Ausnahme: Opferschutz geht immer vor - etwa, wenn weiterer Missbrauch befürchtet wird.

3.3.1 Im Verdachtsfall

Erwünschtes Verhalten:

- *Ruhe Bewahren*
- *Verhalten beobachten - Anhaltspunkte suchen*
- *Vertrauenspersonen einbeziehen*
- *Weiteres Vorgehen im Team besprechen*
- *Kontaktaufnahme mit einer externen Fachberatungsstelle*

Zu vermeiden:

- *Den vermeintlichen Täter*in mit dem Verdacht konfrontieren*
- *Das vermeintliche Opfer direkt mit dem Verdacht konfrontieren*
- *Den Verdacht unter den TN bekannt machen*
- *Die Eltern von Opfer/Täter*in kontaktieren*
- *Auf eigene Faust „ermitteln“ und Detektiv spielen*

3.3.2 Bei einer konkreten Meldung

Erwünschtes Verhalten:

- *Ruhe bewahren, Zuhören*
- *ernst nehmen und Glauben schenken*
- *Vertraulichkeit und Einbeziehung zusichern, aber auch Bedarf nach Hilfe ankündigen*
- *Schuldgefühlen entgegen*
- *Grenzen und Widerstände akzeptieren*

Zu vermeiden:

- *Den vermeintlichen Täter*in mit dem Verdacht konfrontieren*
- *Drängen und Verhören*
- *Warum-Fragen stellen*
- *Großzügige Versprechungen und Zusagen machen*
- *Zusage, mit niemandem darüber zu reden*
- *Druck ausüben*

3.3.3 Im Anschluss der Meldung

Erwünschtes Verhalten:

- Als Ansprechpartner und Vertrauensperson da sein
- Vertrauliche Kontaktaufnahme mit Lehrer*in/Aufsichtsperson vor Ort (sofern diese nicht selbst beschuldigt)
- Meldebogen an Krisenteam
- Weiteres Vorgehen im Team besprechen

Zu vermeiden:

- Weitermeldung an Kontakt-/Fachberatungsstelle
- Konfrontation oder Information des Täters/der Täterin (Gefahrenabwehr geht vor!)
- Strafanzeige stellen
- Dem Opfer das Gefühl von Ausgrenzung geben
- Sich ohne Erklärung aus dem Fall herausziehen

3.3.4 Offensichtliche Grenzverletzung/Gewalt

Erwünschtes Verhalten:

- Aktiv werden – dazwischen gehen, Situation unterbinden
- Situation klären
- Vorfall und Konsequenzen deutlich artikulieren
- Offensiv Stellung beziehen
- Die externe Meldestelle (ISK) entscheidet über die sofortige Information der Erziehungsberechtigten.

Zu vermeiden:

- Bagatellisieren/Verharmlosen
- Wegschauen
- Verantwortliche Gruppenbetreuer*innen außen vor lassen
- Unter den Teppich kehren

3.4 NOTFALLPLAN FÜR DIE JUGENDHERBERGE

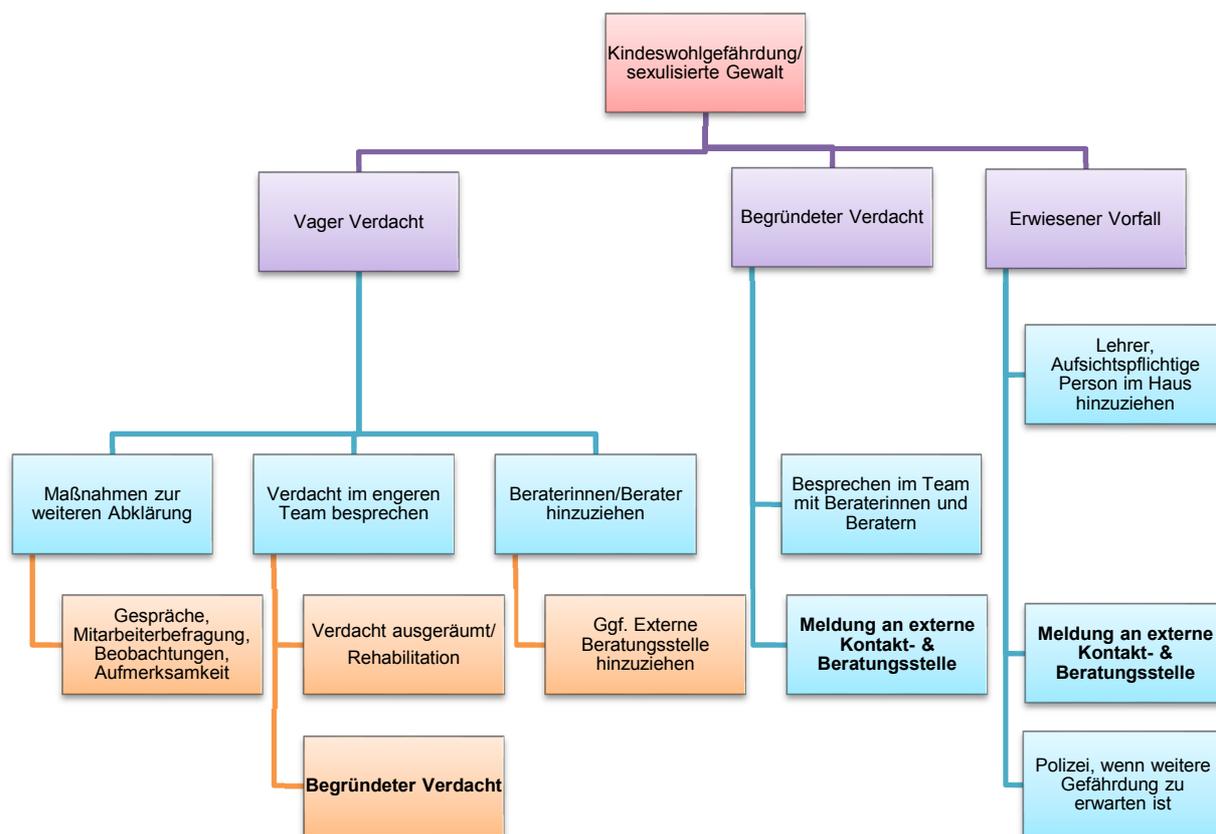
Im akuten Fall einer sexualisierten Grenzverletzung ist die externe Kontakt-/Beratungsstelle der Geschäftsstelle unverzüglich zu informieren (Kontakt in der Kontaktliste im Anhang). Dieser informiert ggf. den Krisenstab der Geschäftsstelle, der innerhalb kurzer Zeit einsatzfähig ist. Die externe Kontakt-/Beratungsstelle ist mit dem entsprechenden fachlichen Hintergrund ausgestattet und wird die Opfer und die Krise strukturiert begleiten.

Vorliegender Ablaufplan soll Mitarbeitenden in den Jugendherbergen eine Hilfe sein, im Fall von Kinderschutzfällen und insbesondere beim Verdacht auf sexuelle Gewalt die nötigen Maßnahmen zu ergreifen.

Der Schutz der (potentiellen) Opfer steht immer an erster Stelle. Eine lückenlose Dokumentation aller Schritte muss eingehalten werden. Mitarbeitende dürfen nur nach Rücksprache mit dem Krisenteam der Geschäftsstelle Gespräche mit Angehörigen führen. Bei Pressekontakt wird immer direkt an unsere Pressestelle/Krisenteam verwiesen.

Dieser Notfallplan ist allen Mitarbeitenden bekannt und Bestandteil der jährlichen Kinder- und Jugendschutzunterweisung:

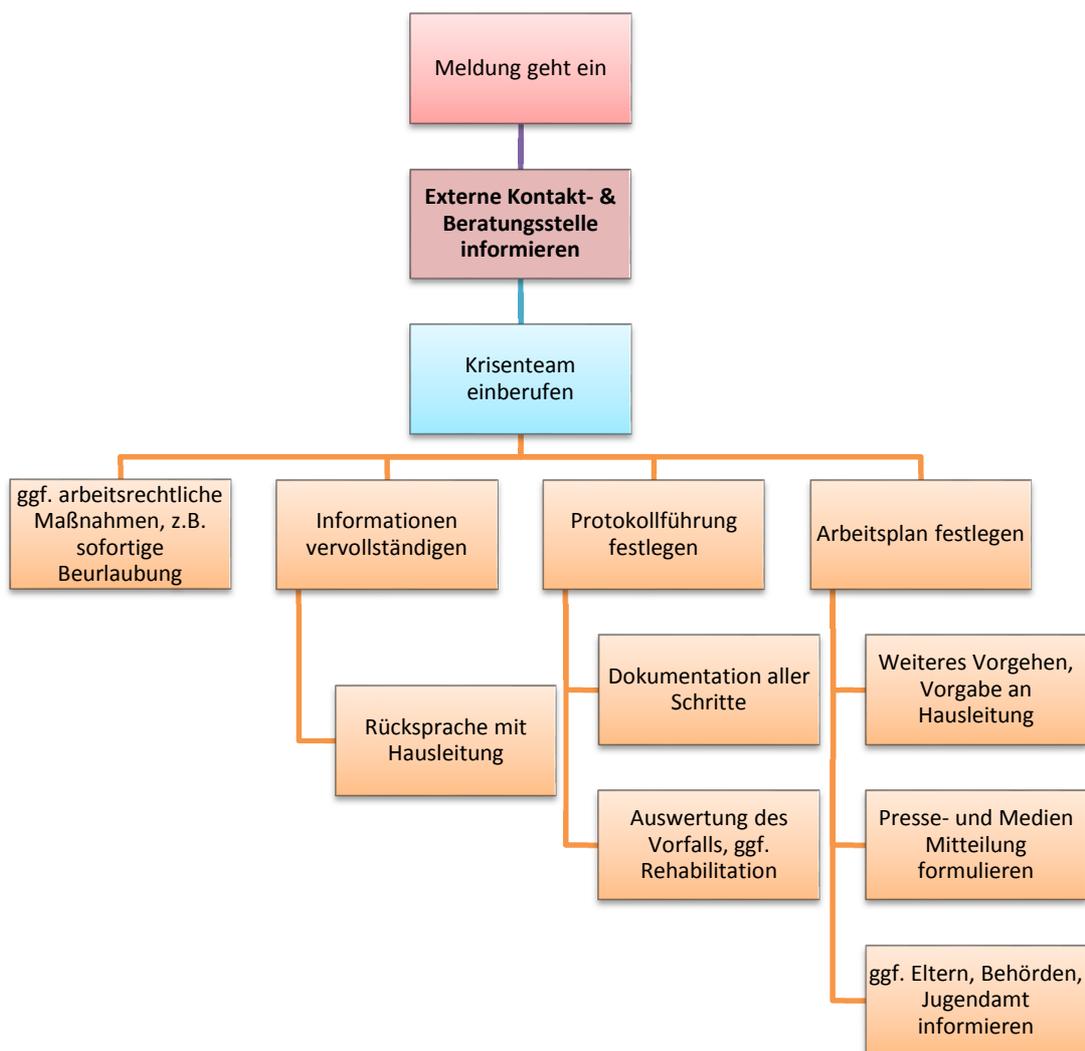
Opferschutz! Vollständige Dokumentation aller Schritte!



3.5 NOTFALLPLAN FÜR DIE GESCHÄFTSSTELLE

Der Krisenstab (inkl. Vorstand) wird von der externen Kontakt- & Beratungsstelle eingesetzt und übernimmt:

- Arbeitsplan festlegen
- Rückmeldung über weiteres Vorgehen an JH
- Kommunikation mit Medien und Angehörigen Planen und Strukturieren
- Medienbriefing
- Information an Eltern, Jugendamt, Behörden
- Dokumentation
- Aufarbeitung im Nachgang des Notfalls



3.6 WICHTIGE KONTAKTE

In unseren Jugendherbergen werden Kontakt- und Beratungsmöglichkeiten für betroffene Kinder und Jugendliche, Aufsichtspersonen und weitere Gäste bereitgehalten und an präsenster Stelle zur Verfügung gestellt. Dabei werden sowohl Ansprechpartner im Haus genannt, Ansprechpartner der jeweiligen Jugendämter, sowie Hotlines und regionale und überregionale Kontakt- und Beratungsstellen.

Außerdem wird auf das anonyme Beratungsangebot des Präventionsnetzwerks „Kein Täter werden“ unter www.kein-taeter-werden.de hingewiesen.

Zur Information und Beratung für unsere Mitarbeitenden stehen die Kontakte zu Beratungsstellen bereit. In der Datenbank des unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs

www.hilfeportal-missbrauch.de/hilfen-fuer/fachkraefte.html

können regionale Beratungsstellen und ergänzende Informationen für Kinder- und Jugendunterkünfte gefunden werden.

3.6.1 Regionale Ansprechpartner und Kontaktmöglichkeiten

Hier regionale Ansprechpartner der einzelnen Jugendherbergen (Kontaktstelle der Jugendämter, lokale Opferschutzorganisationen, z.B. Wildwasser etc.)

3.6.2 Hilfetelefon Sexueller Missbrauch

Das „Hilfetelefon Sexueller Missbrauch“ ist die bundesweite, kostenfreie und anonyme Anlaufstelle für Betroffene von sexueller Gewalt, für Angehörige sowie Personen aus dem sozialen Umfeld von Kindern, für Fachkräfte, Berater*innen und für alle Interessierten. Es ist eine Anlaufstelle für Menschen, die Entlastung, Beratung und Unterstützung suchen, die sich um ein Kind sorgen, die einen Verdacht oder ein „komisches Gefühl“ haben, die unsicher sind und Fragen zum Thema stellen möchten. Das Online-Angebot des Hilfetelefons für Jugendliche ist www.save-me-online.de

Hilfetelefon sexueller Missbrauch: [0800-22 55 530](tel:0800-2255530) (kostenfrei und anonym)

Sprechzeiten:

Mo, Mi, Fr: 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr; Di, Do: 15.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Anfragen können auch per E-Mail gestellt werden: beratung@hilfetelefon-missbrauch.de

3.6.3 Bundesweite Zeichen und Sätze zur verdeckten Meldung von Hilfesuchenden

Es existieren bestimmte Sätze, aber auch Handzeichen, mit denen sich Betroffene unbemerkt an Personen wenden, wenn diese Hilfe suchen. Diese sollten allen Mitarbeitenden mit Gastkontakt bekannt sein, sodass diese die Zeichen deuten können. In einem Rückzugsort, wie einem Personalraum, kann die benötigte Hilfe präzisiert werden, etwa ob Vertrauenspersonen gerufen werden sollen, Sachen geholt werden sollen oder die Polizei informiert werden soll.

Gängige Zeichen und Formulierungen sind:

- „Ist Luisa hier?“
- „Wo geht es nach Panama?“
- Handzeichen „Daumen in geschlossener Hand“
- einen schwarzen Punkt auf die Hand malen
- „Black Dot Kampagne“



4 AUSWERTUNG VON VORFÄLLEN

Die professionell begleitete Auswertung von Verdachtsfällen und konkreten Vorfällen obliegt dem Krisenteam der Geschäftsstelle in Zusammenarbeit mit dem vertraglich gebundenen externen Beratungsunternehmen. Die Bedingungen, die einen Vorfall ermöglicht haben, müssen analysiert werden. Dazu gehört unter anderem die Überprüfung und ggf. Aktualisierung von Risikoanalyse, Notfallplänen und Schulungseinheiten. Grundlage für eine qualifizierte Auswertung von Vorfällen oder Verdachtsmomenten ist eine vollständige, lückenlose und identifizierbare Dokumentation. Im Fall eines ausgeräumten Verdachtsfalles ist ein umfassendes Rehabilitationsverfahren zugunsten der betroffenen Person notwendig.

4.1 DOKUMENTATION

Mithilfe der Dokumentation sollen das Geschehene, der Ablauf der Ereignisse und die getroffenen Entscheidungen nachvollziehbar gemacht werden. Für die Klärung eines Verdachts – intern oder durch die Strafverfolgungsbehörden – ist unsere ordnungsgemäße Dokumentation eine wichtige Grundlage.

Die Dokumentation sollte vom ersten Verdacht bzw. der Mitteilung an übersichtlich, strukturiert und nachvollziehbar sein. Auch Fotos, Skizzen oder Notizen müssen mit Datum, Uhrzeit und Unterschrift versehen sein, E-Mails müssen ausgedruckt und unterschrieben sein.

Gedächtnisprotokolle helfen, spontane Gespräche oder Meldungen zu dokumentieren. Unmittelbar im Anschluss einer Meldung, eines Gesprächs oder auch spontanen, verdächtigen Äußerungen von Betroffenen oder Zeugen sollte ein Gedächtnisprotokoll angelegt werden. Darin sollten mindestens folgende Informationen so detailliert wie möglich dargestellt werden:

- Datum, Zeit und Dauer des Gesprächs
- Anwesende Personen
- Umstände, wie das Gespräch zustande kam
- Verlauf des Gesprächs
- Angaben des Kindes/Gesprächspartners inklusive der gestellten Fragen
- Eindruck der psychischen Verfassung der Person

4.2 AUFARBEITUNG EINES VORFALLS

Sollte es in einer Einrichtung zu einem Fall sexueller Gewalt kommen, ist der Landesverband mit Unterstützung der externen Kontakt- und Beratungsstelle darauf vorbereitet, angemessen mit Opfer, Täter*in sowie deren Angehörigen und allen direkt und indirekt Betroffenen umzugehen. Die lückenlose Dokumentation ist Voraussetzung für die professionelle Aufarbeitung.

4.3 UNGEKLÄRTER VERDACHTSFALL

Es ist wichtig, zwischen einem ungeklärten und einem ausgeräumten Verdachtsfall zu unterscheiden. Nur ein ausgeräumter Verdacht kann ein Rehabilitationsverfahren auslösen. Um diese Unterscheidung vornehmen zu können, sind die Ausführungen aus der Veröffentlichung „Nicht aufklärbare Verdachtsfälle bei sexuellen Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt durch Mitarbeiter*innen in Institutionen“ hilfreich:

Als nicht aufklärbar ist ein Fall von Vermutung oder Verdacht dann zu verstehen, wenn es Hinweise oder Äußerungen gibt, die auf ein entsprechendes Fehlverhalten hindeuten, die aber nicht „erhärtert“, also nicht in ausreichendem Maße bestätigt werden können, um Maßnahmen entsprechend des vorgesehenen Handlungsplans einzuleiten. Beispiele:

- Ein Mädchen oder ein Junge macht Andeutungen, ist aber nicht bereit, sich weiter zu äußern und schweigt seitdem. Es gibt keine weiteren Anhaltspunkte.
- Mitarbeitenden fällt das Verhalten einer Kollegin oder eines Kollegen unangenehm auf. Es ist jedoch kein eindeutiges Fehlverhalten zu erkennen. Ein ungutes Gefühl bzw. eine deutliche Irritation bleibt jedoch.
- Es liegt eine anonyme Beschwerde vor, für die aber keinerlei Nachweis gefunden werden kann, weil die Angaben nicht ausreichen.

Immer wieder wurde die Relevanz der Kommunikation im Team für die Entscheidungsfindung und den Umgang mit einem Verdacht betont. Oft entstehen Unsicherheiten über die Frage: „Was darf ich?“ (auch im Hinblick auf Körperkontakt bei Trösten oder Beruhigen). Ein gutes Schutzkonzept bedeutet immer auch Schutz für Mitarbeitende, indem es Klarheit und Orientierungsmöglichkeiten schafft. Prävention gelingt in dieser Hinsicht auch über das Schaffen einer bestimmten Kultur, die Transparenz, Partizipation und Sensibilisierung beinhaltet. Dabei gilt es, auch die Tatsache auszuhalten, dass Täter*innen immer Wege finden können und Graubereiche bleiben, die auch vom besten Schutzkonzept nicht ausgeräumt werden. Trotzdem gibt es viel, was getan werden kann, um die Risiken zu minimieren und kritische Selbstreflexion im Team ist die beste Grundlage.“ (Quelle: Kavemann, Barbara, Rothkegel, Sibylle, Nagel, Bianca, Nicht aufklärbare Verdachtsfälle bei sexuellen Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt durch Mitarbeiter*innen in Institutionen – Nicht 100 Prozent Sicherheit, aber 100 Prozent Professionalität, Berlin 2015, S.48)

Mit dem vorliegenden Schutzkonzept wird den o.g. Empfehlungen Rechnung getragen.

4.4 AUSGERÄUMTER VERDACHTSFALL/REHABILITATION

Sofern der Verdacht gegen einen Mitarbeitenden auf sexuelle Grenzverletzung ausgeräumt werden konnte, muss ein umfassendes Rehabilitationsverfahren stattfinden. Ein Fehlverdacht kann schwerwiegende Auswirkungen für die falsch verdächtige Person und deren weitere Tätigkeit darstellen.

Ziel der Rehabilitation ist die Wiederherstellung einer Vertrauensbasis unter den Mitarbeitenden und der Arbeitsfähigkeit der Betroffenen im Hinblick auf die Kinder und Jugendlichen in der Jugendherberge.

Die Verantwortung für den Prozess trägt das Krisenteam der Geschäftsstelle in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Hausleitung. Folgende Punkte werden dabei berücksichtigt:

- Der Schwerpunkt liegt auf der Beseitigung des Verdachts. Hier wird die gleiche Intensität und Korrektheit wie bei der Verdachtsklärung aufgebracht.
- Alle involvierten Mitarbeitenden und ggf. Außenstehende werden schriftlich über Rehabilitation und die Ausräumung des Verdachts informiert.
- Mit zwischenmenschlichen Reaktionen aller Beteiligten muss sensibel umgegangen werden.
- Eine Dokumentation erfolgt nur, solange der Verdacht noch nicht entkräftet ist. Wenn er ausgeräumt wurde, werden alle diesbezüglichen Vorgänge (inkl. aller bis dahin gefertigten Dokumentationen) vernichtet. Es werden keine Unterlagen in die Personalakte aufgenommen.
- Der Verdacht gilt arbeitsrechtlich als nie aufgekomen und darf insofern auch in keiner Dokumentation mehr erwähnt werden.
- Die Dienststellen (Jugendamt, Beratungsstellen usw.), die in die Bearbeitung des Verdachts involviert waren, werden informiert.
- Alle Schritte werden mit dem Mitarbeitenden abgestimmt.
- Unterstützende Maßnahmen wie z.B. Coachings oder begleitete Gespräche werden genutzt mit dem Ziel, Vertrauen wieder herzustellen und eine konstruktiv gemeinsame Weiterarbeit zu ermöglichen.

(In Anlehnung an: Stadt Karlsruhe – Sozial- und Jugendbehörde/ Jugendamt (Hrsg.), Sexuelle Gewalt in Institutionen – Standards zur Prävention und Intervention, Karlsruhe 2012, S.10)

5 HANDLUNGSLEITFADEN ZUR UMSETZUNG DES KONZEPTS

Handlungsleitfaden zur Umsetzung des vorliegenden Kinder- und Jugendschutzkonzepts in der Geschäftsstelle und den Jugendherbergen des Landesverbandes Hessen e.V. in DJH.

Der Landesverband stellt sich dem wichtigen Thema „Schutz von Kindern, Jugendlichen und Mitarbeitenden vor Gewalt“, insbesondere sexualisierter Gewalt, mit dem vorliegenden, umfassenden Kinder- und Jugendschutzkonzept. Zur erfolgreichen Umsetzung des Konzeptes findet folgender Handlungsleitfaden Anwendung:

1. Der Landesverband unterstützt die Kampagne „NICHT WEGSCHIEBEN!“ mit der Auslage von Informationsflyern in den Einrichtungen, Verweise auf die Internetseite und Nutzung der verschiedenen Dokumente und Checklisten für Aufsichtspersonen, Eltern, Partner und Gäste (<https://nicht-wegschieben.de/home>).
2. Die jeweiligen Hausleitungen und Mitarbeitenden übernehmen Verantwortung und werden tätig, wenn ihnen ein Sachverhalt sexualisierter Gewalt bekannt wird. Der im Konzept festgehaltene Notfallplan und die Informationskette werden eingehalten.
3. Es besteht ein festes, geschultes Krisenteam der Geschäftsstelle.
4. Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden dokumentieren mit der Unterzeichnung des anliegenden Ehrenkodex, dass sie die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in unserem Verein unter Einhaltung von ethischen und moralischen Gesichtspunkten gestalten. Die Unterzeichnung wird als Zeichen der Kenntnisnahme und des Einverständnisses mit den Grundsätzen und Verhaltensregeln im Landesverband gewertet und ist verbindlich.
5. Die Dokumentation der Einsicht des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses wird der Personalakte beigefügt. Vertraulichkeit wird zugesichert. Informationen zur Beantragung und eine entsprechende Bescheinigung zur Vorlage bei der Meldebehörde hält die Geschäftsstelle bereit. Die Kosten werden übernommen.
6. Zusätzlich geben alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden eine schriftliche Selbstverpflichtungserklärung ab.
7. Der Kontakt zu den jeweiligen regionalen Fachberatungsstellen wird von allen Herbergsleitungen hergestellt. Für Nachfragen und Informationen stehen diese regionalen Fachstellen (z.B. des örtlichen Jugendamts) zur Verfügung. Bei konkreten Vorfällen ist diese Fachstelle ggf. einzubeziehen.
8. Herbergsleiter und Berater*innen nehmen an verbindlichen Sensibilisierungs- und Qualifizierungsschulungen des Landesverbands teil.
9. Der Landesverband benennt externe und lokal ansprechbare „insofern ausgebildeten Fachkräfte“ gem. §8a SGB VIII (INSOFA). Diese steht als Ansprechpartnerin/ Ansprechpartner in Sachen sexualisierter Gewalt dem Landesverband und seinen Mitarbeitenden zur Verfügung. Sie ist entsprechend fortgebildet. Im Verdachtsfalle oder bei Unsicherheiten ist sie zu kontaktieren.
10. Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden des Landesverbands bewahren Ruhe, wenn sie von einem Verdachtsfalle Kenntnis erhalten. Wir wissen, dass jede Form von „wildem Aktionismus“ den Betroffenen schadet.

11. Unsere Mitarbeitenden schenken den Ausführungen von Kindern und Jugendlichen Glauben, spielen nichts herunter, geben keine Versprechungen ab und erläutern, dass wir uns zunächst selbst Hilfe holen müssen.
 12. Informationen, Verdachtsfälle oder Meldungen sind in jedem Falle nach den Vorgaben in Punkt 4.1 zu dokumentieren.
 13. Maßnahmen sind altersgemäß mit den Betroffenen und ihren Aufsichtspersonen (sofern diese nicht selbst bezichtigt sind) abzusprechen, insbesondere, wenn uns diese selbst informiert haben.
 14. Die Hausleitung sowie die beauftragte Person sind verpflichtet, jedem Verdacht sexualisierter Grenzüberschreitung unter / bei Mitarbeitenden nachzugehen und diese an die externe Meldestelle weiterzugeben.
 15. Eine Ansprache des „Verdächtigen“ erfolgt ausschließlich nach Freigabe über den Vorstand. Die Verbreitung unwahrer Tatsachenbehauptungen kann den Straftatbestand der üblen Nachrede (§ 186 STGB) erfüllen und zivilrechtliche Schadensersatzansprüche des Verdächtigen begründen. Intervention zur akuten Gefahrenabwehr ist davon ausgenommen.
 16. Die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden erfolgt nur nach Absprache mit dem Vorstand beziehungsweise obliegt den gesetzlichen Vertretern der Betroffenen.
 17. Täter und Täterinnen müssen in unserem Verein mit einem konsequenten Vorgehen rechnen. Wir dulden keine Form der sexualisierten Gewalt in unserem Verein!
 18. Eine erforderliche Information der betroffenen Eltern erfolgt ausschließlich über die Aufsichtspersonen (z.B. Lehrer*innen, Gruppenleiter*innen) oder in Ausnahmefällen erst nach Freigabe durch den Vorstand/die Fachstelle. Es ist dabei zu gewährleisten, dass die Eltern nicht selbst in den Verdachtsfall involviert sind.
 19. Informationen an die Medien erfolgen ausschließlich durch unseren Pressekontakt unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen und der Verdächtigen.
 20. Unsere Kooperationspartner*innen und Dienstleister*innen, mit denen wir regelmäßig zusammen arbeiten, werden mit einem gesonderten Anschreiben über die Implementierung unseres Kinder- und Jugendschutzkonzepts und seinen wichtigsten Grundsätzen und Maßnahmen informiert.
- 

6 ÜBERPRÜFUNG DES KONZEPTS AUF AKTUALITÄT

6.1 ÄNDERUNGEN UND ERGÄNZUNGEN

Das vorliegende Konzept versteht sich nicht als abgeschlossenes System, sondern wird im Laufe der Zeit aktualisiert, ergänzt, korrigiert und angepasst. Vor allem die Auswertung von Verdachtsfällen, begründet oder unbegründet, fließt in die Anpassung des Konzepts mit ein. Änderungen und Ergänzungen können von allen Mitarbeitenden vorgeschlagen und dann vom Landesverband geprüft und eingearbeitet werden. Die aktualisierten Passagen werden allen Mitarbeitenden zur Kenntnis gegeben. Die Teilnahme an den regelmäßigen Schulungen und die unterzeichnete Selbstverpflichtung zur Anzeige von rechtskräftigen Verurteilungen in den relevanten Bereichen des StGB beim Arbeitgeber, zielen zusätzlich auf die stetige Überprüfung der personellen Voraussetzungen und Qualifizierung ab.

6.2 SCHUTZ VOR SEXUALISIERTER GEWALT IM INTERNET

Der Bereich „Schutz vor sexualisierter Gewalt im Internet“ ist wichtig und soll nicht vernachlässigt werden. Wenn wir Kinder und Jugendliche umfassend vor sexueller Gewalt schützen wollen, müssen wir auch die digitale Welt im Blick haben. Kinder und Jugendliche nutzen digitale Medien heute völlig selbstverständlich. Ebenso selbstverständlich sollte Kinderschutz online sein. Im Anhang des Konzepts befindet sich eine Übersicht der Informationen und Angebote der Kampagne „NICHT WEGSCHIEBEN!“, die unterstützen, Missbrauch mittels digitaler Medien keinen Raum zu geben.

Alle offenen Internetzugänge/WLAN-Netze in unseren Jugendherbergen verfügen bereits über einen umfassenden Kinder- und Jugendschutzfilter.

7 ANHANG

7.1 WICHTIGE KONTAKTE

Name/ Organisation	Zuständigkeit	Telefonnr.	Email
Crisis Consulting	Externe Kontakt- und Beratungsstelle des Landesverbandes	Kontakt über die Homepage oder QR-Code auf den Informationsmaterialien	
René Kuke/ DJH Hessen e.v.	Presse-Kontakt		rene.kuke@jugendherberge.de
Hilfetelefon	Unabhängige & bundesweite telefonische Beratung	0800 22 55 530	beratung@hilfetelefon-missbrauch.de
InsoFa	-In Arbeit-		

7.2 ANGEBOTE DER KAMPAGNE „NICHT WEGSCHIEBEN!“

Diese Initiative „NICHT WEGSCHIEBEN!“ ist ein Angebot vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM).

Die Materialien können von den Jugendherbergen kostenfrei unter nicht-wegschieben.de/materialien bezogen werden und an Aufsichtspersonen, Eltern, Partnern und Gästen als allgemeine Information zu verschiedenen Themenfeldern ausgehändigt werden.

Folgende Materialien sind in verschiedenen Sprachen erhältlich:

Informationshefte:

- Was ist sexueller Missbrauch?
 - Was kann ich tun bei Vermutung und Verdacht?
 - Was tun, um Kinder vor sexueller Gewalt zu schützen?
 - Wie kann ich mit Kindern über sexuelle Gewalt sprechen?
 - Wie kann ich nach Schutz vor sexueller Gewalt fragen?
 - Schieb den Gedanken nicht weg! - Überblick in Leichter Sprache
 - Prävention von Anfang an - Was (werdende) Eltern zum Thema sexualisierte Gewalt wissen sollten.
 - Das erste Smartphone - Wie kann ich mein Kind vor sexueller Gewalt im Internet schützen?
 - So geht Aktionswoche - Wie ein Aktionstag oder eine Aktionswoche für den Schutz von Kindern und Jugendlichen organisiert und durchgeführt werden kann
 - Don't push the thought away! How you can protect children and adolescents from sexual violence. (verfügbar in Englisch, Französisch, Polnisch, Türkisch und Ukrainisch)
-
- Plakate
 - Visitenkarten
 - Flyer
 - Schaukasten-Aushang
 - Postkarten
 - Roll-Up (Verleih)